

Tarifbereich/Branche	<b>Gerüstbauerhandwerk</b>
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>	
Bundesverband Gerüstbau e.V., Rösrather Str. 645, 51107 Köln	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt a.M.	
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>	
Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Gerüstbaugewerbes. Das sind alle Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerblich Gerüste erstellen. Erfasst werden auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen. Als Gerüste gelten alle Arten von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten, Fahrgerüste und Sonderkonstruktionen der Rüsttechnik. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit Betrieben des Gerüstbaugewerbes bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe des Gerüstbaugewerbes die kaufmännische und/oder organisatorische Verwaltung, den Transport von Gerüstmaterial, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.	
Laufzeit des Rahmentarifvertrages:	gültig ab 01.06.2002 – kündbar zum 31.12.2006 gültig ab 01.09.2015 – kündbar zum 31.12.2018
Laufzeit des Lohntarifvertrages:	gültig ab 01.08.2015 – kündbar zum 31.07.2017
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages:	gültig ab 01.04.2016 – kündbar zum 30.04.2018 gültig ab 01.05.2018 – kündbar zum 31.05.2019
<b>Mindestlohn</b> ab <b>01.05.2018</b> 11,35€/Std.	
<b>4. Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen Laufzeit: 1. Juli 2018 bis 31. Mai 2019</b> Fundstelle: Bundesanzeiger vom 29. Juni 2018 (AT 29.06.2018 V1)	
Anzahl der Lohngruppen: 8	
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein	
<b>Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer</b> ab 01.03.2014 ab 01.08.2015	
<b>Unterste Lohngruppe VII (80 %)</b>	
<b>Lagerarbeiter</b> Lagerarbeiter sind Arbeitnehmer, die im Gerüstbauer-Handwerk, nicht aber im Gerüstbau eingesetzt werden. Sie werden nicht beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten eingesetzt. Sie transportieren und lagern Gerüst- und andere Baumaterialien. Außerdem haben sie nach Einarbeitung Gerüstmaterialien zu warten und zu reparieren sowie sonstige im Gerüstbauer- Handwerk üblichen Lagerplatzarbeiten auszuführen. Sie führen diese Tätigkeiten sowohl auf dem Lagerplatz als auch auf den Baustellen aus. Lagerarbeiter haben für die Zeit ihrer ausnahmsweisen Tätigkeit beim Auf-, Um- und	

Abbau von Gerüsten Anspruch auf den Lohn des Gerüstbauhelfers.		
	12,27€	12,64€
<b>Lohngruppe IV 95 %</b>		
<b>Geprüfter Gerüstbaumonteur</b> , das sind Arbeitnehmer, die erfolgreich die Prüfung zum Gerüstbaumonteur bestanden haben.		
	14,44€ (Ecklohn)	15,01€
<b>LG III Ecklohn 100%</b>		
<b>Gerüstbauer</b> , das sind Arbeitnehmer, die mit Erfolg die Prüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben.		
Das sind ferner Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages als Gerüstbau-Fachmonteure gem. § 5 Ziff. 3.2.4. des Rahmentarifvertrages vom 27. Juli 1993 in der Fassung vom 11. Juni 2002 eingruppiert waren.		
		15,80€
<b>LG I (125 %)</b>		
<b>Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer</b> , das sind Arbeitnehmer, die die Prüfung nach der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 14. November 1978 über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer bestanden haben.		
	17,47€	19,75€
<b>Höchste Lohngruppe M1 (135%)</b>		
<b>Gerüstbaumeister</b>		
Gerüstbaumeister sind Arbeitnehmer, die die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben, sofern sie Tätigkeiten entsprechend der Meisterprüfungsverordnung tatsächlich ausüben.		
	19,21€	21,33€
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung</b>		
	ab 01.08.2014	ab 01.08.2015
1. Ausbildungsjahr	608,00€	650,00€
2. Ausbildungsjahr	803,00€	850,00€
3. Ausbildungsjahr	1.051,00€	1.100,00€
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>		
39 Stunden		
<b>Urlaubsdauer</b>		
30 Arbeitstage		
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>		
Das zusätzliche Urlaubsgeld wird zusammen mit dem Urlaubsentgelt fällig. Es beträgt <b>30 v. H. des Urlaubsentgelts</b> . Das zusätzliche Urlaubsgeld kann auf betrieblich gewährtes zusätzliches Urlaubsgeld angerechnet werden.		
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>		
Der Arbeitnehmer hat nach 12monatiger ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb jeweils am 30. November gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung von <b>93 Tarifstundenlöhnen</b> .		

### **Vermögenswirksame Leistung**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers nach Maßgabe dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von **26,59€** monatlich ab dem 01.07.1991 zu gewähren. Erhält der Arbeitnehmer bzw. der Auszubildende Leistungen nach dem Tarifvertrag über eine Tarifliche Zusatz-Rente vom 11.06.2002 so entfallen die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag.